

Satzung

Gustav Künnemann Stätte e.V.

in der Fassung vom 22. März 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gustav - Künnemann - Stätte zur Pflege des künstlerischen Werkes von Gustav Künnemann" e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Westerkappeln.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tecklenburg unter der Nummer 478 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereins

1 . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Kunstsammlung des Werkes von Gustav Künnemann.

2. Der Verein verfolgt als seine Zwecke insbesondere

a) das Bekanntmachen des künstlerischen Werkes von G. Künnemann durch Ausstellungen, Vorträge u. a., ohne Verkauf von Bildern oder Nutzen anderer Möglichkeiten der Gewinnerzielung und lediglich zur Information und Bildung der Öffentlichkeit.

b) das Zusammenhalten der Werke als unverkäufliches Gesamtwerk. Sie dürfen einzeln zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

c) die erstrebe Schaffung einer würdigen ständigen Austeilungsstätte.

d) Einwirkung auf alle öffentlichen und privaten Stellen zur Unterstützung des künstlerischen Werkes von G. Künnemann.

3. Der Verein ist berechtigt, Beiträge zur Deckung seiner Kosten zu erheben. Er soll kostendeckend arbeiten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile aus den Mitteln des Vereins.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westerkappeln, in die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

a) Aktive Mitglieder sind Personen, die den Verein und seine Einrichtungen durch ständige Mitarbeit unterstützen und sich ausdrücklich durch Erklärung zu diesem Kreis und seinen Zielsetzungen bekennen; sie nehmen die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wahr,

b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell durch Spenden und entsprechende Leistungen.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind angesehene Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens, sowie besondere Gönner und Förderer des Vereins, die durch außergewöhnliche Leistungen die Ziele der Stätte fördern. Der Vorstand trägt ihnen die Ehrenmitgliedschaft an.

Die Personen zu b) und c) nehmen an dem Vereinsgeschehen beratend teil; ein Stimmrecht besitzen sie nicht.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes,

b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erfolgen soll. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei vollen Monaten zum Jahresende.

c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen gröblich verletzt. Der Ausschluss soll zuvor mit dem Beirat beraten werden und muss schriftlich erfolgen. Gründe sollen in der Ausschlussmitteilung nicht angegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Art und Höhe der Beiträge sind in der Vereinsordnung geregelt.

Mit einem einmaligen Beitrag von 50,00 € kann man förderndes Mitglied auf Dauer werden. Geleistete Beträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) der Beirat,

c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **der 1. und 2. Vorsitzende**.

Sind mehrere Vorsitzende bestellt, so wird der Verein durch jeweils zwei von ihnen vertreten. Ist nur ein Vorstand vorhanden, vertritt dieser den Verein allein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen und überhaupt eng mit diesem zusammenzuarbeiten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

§ 10 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in engem Einvernehmen mit dem Beirat.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Diese werden auf fünf Jahre gewählt. Die Angehörigen des Beirats werden vom Vorstand nominiert und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt, Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.

Die Mitglieder des Beirats haben beratende Funktion. Sie sind nach §26BGB nicht vertretungsberechtigt.

Die Beiratssitzungen finden gemeinsam mit dem Vorstand statt.

Ein Mitglied des Beirats kann die Aufgaben eines Schatzmeisters oder Schriftführers übertragen bekommen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes und Beirates,
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Beirats
5. Evtl. Beitragsänderungen,
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und soll mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden. Hierbei werden der Aufgabetag und der Tag der Versammlung mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von zwei Vereinsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes und Beirates die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Westerkappeln, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Über das Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins oder Änderung seiner bisherigen Zwecke gemäß § 2, letzter Absatz, beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 16 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Westerkappeln, d. 22. März 2022